Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 31

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Arbeiterschutz her an Landesausstellung. — Der Gliederungsplan für die schwetzerische Landesausstellung in Bern im Jahr 1914 sieht auch eine Abteilung "Arbeiterschutz,

Gewerbehngiene, Unfallverhütung" vor (Gruppe 48). Es ist nicht leicht, an unserer nationalen Ausstellung ein Bild von dem zu geben, was zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter bei uns getan wird. Um schmeizerfirmen, die auf diesem Gebiete etwas Eigenes geschaffen haben, ihren Beitrag leisten. Wer Schutzmittel tremden Ursprungs anwendet, kann auch sie in Beichnung, Photographie oder Modell zeigen. Zugelassen werden ferner Objektive fremdländischer Provenienz, die einer der gewerbehngienischen Sammlungen in Zürich und Lausanne als Eigentum überlassen wurden. Ebenso dürfen schweizerische Händler einschlägige fremde Gegenstände ausstellen, wenn ähnliche in der Schweiz nicht sabriziert werden. Für Ausstellungsgegenstände, die ledigslich dem idealen Zweck des Arbeiterschutzes dienen wollen, ist laut Beschluß des Zentralkomitees in den Untersgruppen I—IV keine Platmiete zu bezahlen. Der Präsident der Gruppe 48, Herr Landammann H. Scherrer in St. Gallen, die Berren Professoren Dr. D. Roth

K.B.DLLMER.X.A.MD

Fabrifinspettoren nehmen Unmelbungen entgegen.

Der Anmeldetermin für die Aussteller auf der Internationalen Bauausstellung Leipzig 1913 verslängert. Wie uns die Geschäftsleitung ber Internatios nalen Bauausstellung mitteilt, ift der Unmeldetermin fur private Aussteller auf der Bauausstellung, dessen Schluß ursprünglich auf den 1. Ottober festgesetzt war, bis zum 1. Januar 1913 verlängert worden. Hiermit wird ben Firmen, die eine Beteiligung auf der Ausstellung in Aussicht genommen, die Anmeldung aber bisher versaumt haben, Gelegenheit geboten, sich noch nachträglich einen Plat auf der Ausstellung zu sichern. Das Interesse der einschlägigen Industrie ist außerordentlich groß und gelangt am besten in der Tatsache zum Ausdruck, daß heute bereits Flächen von rund einer Million Mark belegt worden find.

Allgemeines Bauwesen.

Bebauungsplan der Stadt Zürich. Die in der ftädtischen Volksabstimmung vom 29. September d. J. angenommenen Borschriften für die offene Besbauung im Gebiet der Stadt Zürich sind vom Regierungsrate am 24. Oftober 1912 genehmigt worden und an diesem Tage in Kraft getreten. Ebenso ist der Beschluß des Großen Stadtrates vom 1. Juni 1912, das Geltungsgebiet des Baugesetzes vom 23. April 1893 auf